

2/51

2388 019

23

Erkündet am
11. Februar 1952
Riese, Justizan-
gestellter als
Urteilsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Wilhelm van der S c h [REDACTED]
in S [REDACTED] bei X [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Malermeister Paul J [REDACTED],
2. den minderjährigen Joachim J [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Kläger zu 1),
beide in X [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Rietschel
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Teil-Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 16. November 1950 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) ist der Vater des Klägers zu 2). Dieser erlitt am 12. August 1947 gegen 20 Uhr einen Unfall auf der Marsstrasse in X[REDACTED]. Der damals 13-jährige Kläger zu 2) befuhr mit einem Fahrrad die Marsstrasse in nördlicher Richtung. Er wurde, nachdem ein entgegenkommender Lastkraftwagen vorbeigefahren war, von dem in nördlicher Richtung fahrenden Lastzug des Beklagten erfasst, zu Boden geworfen und blieb in der Mitte der an der Unfallstelle durch einen langgestreckten Schutthaufen verengten Fahrbahn liegen. Durch den Unfall erlitt der Kläger zu 2) eine schwere Knieverletzung.

Die Fahrbahn der Marsstrasse hat eine Breite von 6,80 m, diese war aber durch ein an der östlichen Seite liegendes Feldbahngleis und einem davor befindlichen Schutthaufen an der Unfallstelle selbst nur 4,10 m breit.

Der Kläger zu 1) hat Erstattung der von ihm für den Kläger zu 2) geleisteten Behandlungs- und weiteren Unkosten beantragt. Letzterer hat Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt. Beide Kläger haben weiter gebeten festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, allen aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Beklagte hat beantragt, die Kläger mit der Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die mit der Klage erhobenen Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten durch Teilurteil wie folgt erkannt: "Die Berufung ... wird, soweit sie sich gegen die in dem Urteil enthaltene Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten richtet, mit der Massgabe zurückgewiesen, dass das Urteil insoweit, wie

- 3 -

folgt, neu gefasst wird:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu 1) den sich aus § 845 BGB ergebenden mittelbaren Schaden und dem Kläger zu 2) allen noch nicht bezifferten Schaden aus dessen am 12. August 1947 erlittenen Verkehrsunfall zu ersetzen, soweit nicht ein Rechtsübergang auf Träger der öffentlichen Fürsorge stattgefunden hat oder stattfindet."

Gegen dieses Teilurteil wendet sich der Beklagte mit der Revision. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und die Kläger mit der Klage abzuweisen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger zu 2) sei von dem Lastzug des Beklagten erfasst und zu Boden geworfen worden, ist vom Beklagten mit der Revision nicht mehr angegriffen worden. Unstreitig hat auch der Kläger zu 2) durch den Unfall erhebliche Verletzungen erlitten.

Die Revision sieht einen Rechtsirrtum darin, dass das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten bejaht hat.

Das Berufungsgericht hat über den Hergang des Unfalls im Einzelnen keine Feststellungen getroffen, sondern prüft nur die nach seiner Ansicht bestehenden Möglichkeiten des Unfallverlaufs und folgert hieraus ein Verschulden des Beklagten. Es führt u.a. aus: "Allerdings hat der verletzte Kläger zu 2) über die Art, wie er mit dem Fahrzeug des Beklagten zusammengeraut ist, mehrfach wechselnde Angaben



gemacht. So hat er bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren erklärt, er sei gegen den an der Unfallstelle befindlichen Schutthaufen gefahren, deshalb zu Fall gekommen und im Fallen vom hinteren Teil des Motorwagens erfasst worden. Demgegenüber hat er bei seiner Vernehmung durch das erstinstanzliche Gericht angegeben, er sei wegen des entgegenkommenden, mit Dachpfannen beladenen LKW's vom Fahrrad abgestiegen, habe dann auch den LKW des Beklagten vorbeifahren lassen wollen und sei von diesem an der Schulter erfasst und zu Boden geworfen worden. Die Erinnerung an den unstreitig vorhandenen Schutthaufen hatte er bei seiner Vernehmung seinen Angaben zufolge verloren. Alle Schilderungen des sich der Einzelheiten offenbar nicht mehr entsinnenden Verletzten gipfeln aber darin, dass der Beklagte ihm in dem Bereich der verengten Fahrbahn an der Unfallstelle nicht hinreichend Platz gelassen und dadurch den Unfall verursacht hat. Allein dieser Umstand macht in der Tat den Unfall verständlich und es spricht infolgedessen der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beklagte den Gefahren, welche die Durchfahrt seines breiten Lastzuges durch die verengte Fahrbahn für den Jungen mit sich brachte, nicht genügend Rechnung getragen hat, insbesondere nicht weit genug vor ihm ausgebogen ist und dass er so den Unfall verursacht hat, dabei ist es gleichgültig, ob der Verletzte neben dem Fahrrad stehend von dem Fahrzeug erfasst worden ist oder ob er, noch auf dem Fahrrad befindlich, wegen des geringen ihm zur Verfügung stehenden Fahrtraumes entweder gegen den Schutthaufen angefahren oder sonstwie unsicher geworden und dadurch zu Fall gekommen ... ist. Dieser Beweis des

ersten Anscheins wird noch durch die folgenden Erwägungen unterstützt: Zu einem Unfall hätte es nicht kommen können, wenn der Verletzte schon vor der Einfahrt in die durch die Schutthalde besonders verengte Fahrbahn von seinem Fahrrad abgestiegen wäre und vor der Schutthalde neben dem Feldbahngleis stehend die beiden Lastzüge vorbeigelassen hätte. Da also diese Möglichkeit ausscheidet, muss der Verletzte bei der Annäherung des Lastzugs des Beklagten entweder im Begriffe gewesen sein, in die verengte Fahrbahn hineinzufahren oder er muss sich bereits innerhalb der engen Stelle befunden haben." Das Berufungsgericht meint sodann, in beiden Fällen hätten Fahrer und Beifahrer den Kläger zu 2) bemerken müssen. Da dies nach ihren Aussagen nicht geschehen sei, müsse daraus der Schluss gezogen werden, dass der Beklagte "dem Kläger zu 2) auch zur Unfallzeit keine Beachtung geschenkt und ohne Rücksicht auf ihn so nahe an ihm vorbeigefahren ist, dass es zu dem Unfall kam."

Das Berufungsgericht führt weiter aus, da keine Tatsachen vorgetragen seien, "die das Zustandekommen des Unfalls sonstwie vernünftigerweise erklären könnten", wäre der gegen den Beklagten sprechende Beweis nicht erschüttert. Der Blutfleck und die Lage des Klägers zu 2) in der Mitte der Strasse nach dem Unfall lassen nach der Meinung des Berufungsgerichts keinen Schluss auf die Stelle zu, an der der Kläger zu 2) von dem Fahrzeug erfasst worden ist.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe eine besonders naheliegende, ein Verschulden des Beklagten aus-

schliessende Möglichkeit nicht beachtet. Der Kläger zu 2) habe möglicherweise mit dem rechten Fuss auf dem Feldbahngleis stehend vor dem Schutthaufen gehalten. Dann sei ein Erfassen durch den Wagen aber nur denkbar, wenn der Kläger zu 2) sich vor völligem Vorbeifahren des Wagens und damit verfrüht zur Mitte der Fahrbahn bewegt habe. Dies anzunehmen läge besonderer Anlass vor, da der Kläger zu 2) nach seinen eigenen Angaben noch zum Zirkus habe gehen wollen.

Diese Rüge ist begründet. Es ist nicht mit Sicherheit erkennbar, ob das Berufungsgericht diese Möglichkeit in dem Bereich seiner Erwägungen einbezogen hat oder ob es glaubte, dies unterlassen zu können, weil es auf Grund seiner Beweiswürdigung diese Möglichkeit ausschliessen wollte. Das Berufungsgericht hätte sich aber mit der Frage befassen müssen, ob der Kläger zu 2) nicht beim Herannahen und der Einfahrt des Wagens in die verengte Strassenstelle mit dem rechten Fuss auf dem Gleise stehend gehalten hat. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 286 ZPO. Der Kläger zu 1), der zunächst allein die Klage erhob, hatte in seinem Schriftsatz vom 4. Oktober 1949 ausdrücklich vorgetragen, "mit dem rechten Fuss stand der Junge auf den Gleisen". Kann aber diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, was vom Berufungsgericht zu prüfen ist, so erscheint es bei einer Breite des Schutthaufens von 1,20 m neben dem Gleise kaum denkbar, dass der Kläger zu 2) erfasst worden wäre, wenn er gehalten hätte, bis der Wagen vorbeigefahren war. Der vom Berufungsgericht zur Annahme eines Verschuldens angeführte Beweis des ersten Anscheins

ist im Falle der Bejahung dieser aufgezeigten Möglichkeit bereits ausgeschlossen. Hierzu ist nicht der Beweis des Gegenteils erforderlich, es genügt vielmehr, dass der Gegner dartut, es liege ein Sachverhalt vor, der einen anderen Verlauf als möglich erscheinen lässt. Es verbleibt dann bei der vollen Beweislast der Gegenpartei (BGHZ 2, 1 57). Soweit die Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1951 (III ZR 8/50) eine abweichende Formulierung enthält und daher anders verstanden werden könnte, sollte sie jedoch keine sachliche Abweichung von der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts und damit auch nicht von der auf dieser Rechtsprechung beruhenden Entscheidung BGHZ 2, 1 57 bedeuten.

Die vom Berufungsgericht nicht erkennbar berücksichtigte Möglichkeit hat unmittelbar Bedeutung nur für die Haftung aus unerlaubter Handlung, weil damit die anderen vom Gericht erörterten Möglichkeiten des Unfallhergangs nicht ausgeschlossen sind und damit der den Klägern obliegende Beweis des Verschuldens des Beklagten nicht geführt ist. Die Haftung des Beklagten aus dem Kraftfahrzeuggesetz dagegen bliebe bestehen, da er sich insoweit nicht entlastet hat. Die Frage eines unabwendbaren Ereignisses wäre nämlich nur dann zu erörtern, wenn die anderen vom Berufungsgericht erörterten Möglichkeiten über den Hergang des Unfalls ausgeschlossen würden. Da das Urteil aber nicht erkennen lässt, ob infolge des Übergangs der Ansprüche auf die Berufsgenossenschaft überhaupt Raum für eine Verurteilung aus dem Kraftfahrzeuggesetz bleibt, war nicht nur wegen der Verschuldenshaftung

aufzuheben und zurückzuverweisen.

Bei der Prüfung, welche Bedeutung der Vortrag des Klägers zu 1) über den Standort des Klägers zu 2) hatte, wird das Berufungsgericht zu beachten haben, dass es sich nur um die Behauptung des Klägers zu 1) handelt, der diese Behauptung anscheinend nicht aufrecht erhalten hat. Sollte das Gericht zu der Auffassung gelangen, die Behauptung über den Standort sei geändert worden, so wird es prüfen müssen, inwieweit der Kläger berechtigt war, von seiner Tatsachenbehauptung abzuweichen. Schliesst das Gericht nach neuer Verhandlung die von der Revision vorgetragene Möglichkeit aus, so ist die auf Grund der bisher getroffenen Feststellungen erfolgte Entscheidung des Berufungsgerichts nicht angreifbar, wie sich aus der folgenden Erörterung der weiter erhobenen Revisionsrügen ergibt.

Hat der Kläger zu 2), wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweiserhebung als möglich annimmt, dicht neben dem Schutthaufen gestanden, als er erfasst wurde, so ist die Fahrweise des Beklagten schuldhaft. Gleiches gilt, wenn dem Kläger zu 2) nicht ausreichend Platz blieb, zwischen dem Lastwagen und dem Schutthaufen weiter zu fahren. Die Feststellung, der Beklagte sei in einem zu geringen Abstand an dem Kläger und dem Schutthaufen vorbeigefahren, lässt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Lebenserfahrung spricht nicht dagegen, dass der Beklagte zu nahe an dem Schutthaufen vorbeigefahren ist, zumal er den Kläger zu 2) nach seiner Darstellung nicht gesehen hat. Dies ergibt auch eine Berechnung. Das Gleis nahm nach den Angaben

des Zeugen Polizeiwachtmeister T [REDACTED] etwa 1,50 m von der insgesamt 6,80 m breiten Fahrbahn in Anspruch. Die Strassenbreite ohne den Schutthaufen bis zum Feldbahngleis betrug somit etwa 5,30 m. Andererseits war die Fahrbahn durch das Feldbahngleis und den Schutthaufen auf 4,10 m verengt. Der Schutthaufen muss alsdann eine Breite von 1,20 m gehabt haben. Selbst wenn man annimmt, der Beklagte habe vor der Verengung genau die Mitte der Strasse eingehalten, wofür sein eigener Vortrag spricht (Bl 73 dA), bleiben rechts und links des 2,10 m breiten Wagens je 1,60 m bis zum Strassenrand. Da rechts der Schutthaufen lag, wären alsdann bei Weiterfahren an der gleichen Stelle der Fahrbahnbreite zwischen Wagen und Schutthaufen nur 40 cm Raum gewesen.

Die tatsächliche Feststellung über die Fahrweise des Beklagten an der Unfallstelle wird auch nicht dadurch angreifbar, dass der Kläger zu 2) nach dem Unfall in der Mitte der Fahrbahn zwischen Schutthaufen und linker Strassenseite lag und sich dort eine Blutlache befand. Wenn jemand von einem Lastkraftwagen angefahren wird, so muss er sich nach dem Unfall weder an der Stelle befinden, wo er erfasst worden ist, noch muss dort das Blut einer erlittenen Verletzung sein. Es ist sehr wohl möglich, dass der Kläger zu 2) von dem ihn erfassenden Wagen weggeschleudert worden ist und vielleicht erst in der Mitte der Strasse auf den Boden geriet. Auch die Tatsache, dass das Rad des Klägers zu 2) sich auf dem Schutthaufen befand, spricht nicht gegen die Feststellung des Berufungsgerichts. Jedenfalls ist entgegen der Meinung der Revision die Folgerung, der Unfall sei in der Mitte der Strasse erfolgt und daher der Beklagte sehr weit

links gefahren, nicht zwingend und steht den getroffenen Feststellungen über die Fahrweise des Beklagten nicht entgegen.

Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob sich "ein bestimmter Unfallhergang feststellen lasse", ist ebenfalls nicht begründet. Es ist vom Beklagten nichts vorgetragen, was das Berufungsgericht zu einer anderen Beurteilung hätte führen können; auch die Revision macht hierzu keine näheren Angaben. Der Hinweis über die Würdigung der Aussagen von Jugendlichen durch die Gerichte ist nicht geeignet, einen Verfahrensverstoss des Berufungsgerichts festzustellen. Dieses hat die Aussagen eingehend gewürdigt und unter Beachtung der Widersprüche seine Feststellungen getroffen.

Die Revision rügt weiter einen Rechtsverstoss bei der Verneinung eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers zu 2). Der Unfall kann auch darin seine Ursache haben, dass der Beklagte den dicht an dem Schutthaufen stehenden Kläger zu 2) erfasste. Da diese ein Verschulden des Klägers zu 2) ausschliessende Möglichkeit des Unfalls besteht, der Unfall also nicht notwendigerweise ein Verschulden des

Klägers zu 2) voraussetzt, hat der Beklagte den Beweis eines mitwirkenden Verschuldens bei der Entstehung des Schadens nicht erbracht.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Senatspräsident Dr. Riese und
Bundesrichter Dr. Gelhaar sind
beurlaubt und ortsabwesend und
daher an der Leistung der Un-
terschrift verhindert.

Dr. Kleinewefers

Dr. Pagendarm

Dr. Pagendarm

Rietschel